

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Er-
probung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichts-
barkeit (OVERpG)

Inhalt

1. Zusammenfassung	2
2. Relevanz der Rechtsschutzversicherer für den Zugang zum Recht	2
3. Rechtssuchende erwarten digitale Justiz	3
4. Kundenreichweite der Rechtsschutzversicherer nutzen	4
5. Effizienzgewinne müssen zu reduzierten Gebühren führen	5



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Transport-,
Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversi-
cherung, Assistance, Statistik

E-Mail

S1@gdv.de

1. Zusammenfassung

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit nehmen wir aus Perspektive der deutschen Rechtsschutzversicherer Stellung:

- Wir bekräftigen das bereits zum Entwurf in der letzten Legislatur gemachte Angebot, die Reichweite der Rechtsschutzversicherer nutzbar zu machen, um einem künftigen Online-Verfahren zum Erfolg zu verhelfen. Insbesondere haben die Versicherer Möglichkeiten, selbst oder gemeinsam mit kooperierenden Rechtsdienstleistern eine Informations-, Lenkungs- und Filterfunktion mit Blick auf das Online-Verfahren wahrzunehmen,
- Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf für das Online-Verfahren eine Reduzierung der Gerichtskosten vorsieht. Allerdings sind wir der Auffassung, dass die erzielten Effizienzgewinne in Form reduzierter Gebühren umfassend an die Rechtssuchenden weiterzugeben sind, so dass auch eine Gebührenreduzierung einer anwaltlichen Vertretung im Online-Verfahren erfolgen sollte, spätestens nach Abschluss der Erprobungsphase.

2. Relevanz der Rechtsschutzversicherer für den Zugang zum Recht

Die Rechtsschutzversicherer haben eine zentrale Rolle beim Zugang zum Recht inne und stellen diesen für ihre Versicherten sicher. 2024 bestanden in Deutschland rund 27,3 Mio. Rechtsschutzversicherungsverträge. Damit erreichen die Versicherer rund 60 % der gut 41 Mio. deutschen Haushalte. Für diese wandten die Versicherer 2024 in 4,6 Mio. Rechtsschutzfällen knapp 3,8 Mrd. EUR auf.

Der wesentliche Teil der versicherten Risiken in der Rechtsschutzversicherung, rund 90 %, betrifft private Haushalte und nur ein kleinerer Teil entfällt auf gewerbliche Risiken. Ganz überwiegend werden die knapp 3,8 Mrd. EUR daher im Bereich der rechtlichen Probleme und Auseinandersetzungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern aufgewandt.

Hieraus ergeben sich umfassende Erfahrungswerte der Rechtsschutzversicherer zu den Anforderungen und Bedürfnissen der Rechtssuchenden: Der Zugang zum Recht muss danach schnell, niederschwellig und kostengünstig sein.

Die Bestrebungen, mit einem zivilgerichtlichen Online-Verfahren auch den Zugang zum Recht zu digitalisieren und an die Erwartung und Lebenswirklichkeit der Rechtssuchenden anzupassen, begrüßen wir daher ausdrücklich.

3. Rechtssuchende erwarten digitale Justiz

Dies machen auch die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung deutlich, die YouGov 2022 für uns durchgeführt hat: Gefragt wurde, welche Eigenschaften auf die Behandlung von Rechtsproblemen durch Anwälte und Gerichte zutreffen würden. Nur 28 % der Befragten konnten den Gerichten danach das Attribut „digital“ zuordnen.¹

Im Zuge der Digitalisierung haben sich viele Lebensbereiche der Rechtssuchenden und im Zuge dessen auch ihre Erwartungen an Rechtsdienstleistungen verändert und werden sich weiter verändern. Dies schließt ein, mit den allgemein vorhandenen digitalen Mitteln auch die Gerichte erreichen zu können.

Immerhin haben nach dem Abschlussbericht des vom BMJ in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ in einer repräsentativen Befragung knapp 9 % der Befragten angegeben, dass die Tatsache, dass sie das Gericht nicht digital erreichen konnten, sie davon abgehalten habe, den Gerichtsweg zu beschreiten. Addiert man diejenigen, für die dieser Aspekt eher oder teilweise zutreffend war, haben fast 30 % der Befragten angegeben, dass die Tatsache, dass ihre Klage nicht online eingereicht werden konnte, ein Faktor war, sich gegen eine Klage zu entscheiden.²

Der Gesetzesentwurf für ein besonderes Online-Verfahren greift diese Erwartung eines von der Klageeinreichung bis zur Verhandlung mit Beweisaufnahme digital ablaufenden Verfahrens auf. Wir gehen davon aus, dass dadurch ein Stück weit der Gefahr entgegengewirkt werden kann, dass der Rückgang der Eingangszahlen bei den zivilgerichtlichen Amtsgerichten noch weiter ansteigt bzw. dass alltägliche, viele Verbraucherinnen und Verbraucher betreffende Streitigkeiten einer anwaltlichen und gerichtlichen Überprüfung entzogen werden. In Anbetracht der Hürden und Hemmschwelle, die mit dem Gang zu Gericht für viele verbunden sind, könnten mit einem Online-Verfahren gegebenenfalls auch Rechtssuchende erreicht werden, die bisher „abgeschreckt“ wurden.

Mit einem Online-Verfahren nähert sich die Justiz auch den digitalen Angeboten an, die im Rechtsdienstleistungsmarkt zunehmend Verbreitung finden, sei es durch sog. Legal Tech-Unternehmen oder digital aufgestellte Kanzleien. Die Nutzungsraten dieser Angebote durch die Rechtssuchenden zeigt, dass eine

¹ <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/verbraucher-wuenschen-sich-einen-leichten-und-schnellen-zugang-zum-recht--112774>; zuletzt abgerufen am 27.06.2025

² Abschlussbericht zur Untersuchung der rückläufigen Eingangszahlen bei den Gerichten, 2023, S. 106, Abb. 17

Nachfrage nach digitalen, ausgereiften Prozessen und Angeboten besteht.

Wir geben allerdings zu bedenken, dass diese Dienstleistungen nur für ausgewählte standardisierbare Forderungen erbracht werden, wie es in der Vielzahl der Massenschäden der Fall ist. Diese Selektion führt dazu, dass nur ein kleiner Bereich der tatsächlichen Bedürfnisse von Rechtssuchenden „bedient“ wird.

4. Kundenreichweite der Rechtsschutzversicherer nutzen

Auch wenn im Schadensgeschehen der Rechtsschutzversicherer in den letzten Jahren zunehmend Massenschäden an Bedeutung gewonnen haben, erreichen die Versicherer vor allem unzählige Erst-Schadenmeldungen zu unterschiedlichsten Forderungen, Rechtsgebieten und Sachverhalten, gerade auch zu solchen, die von den digitalen Angeboten am Rechtsdienstleistungsmarkt nicht bedient werden. Unseres Erachtens ist es erforderlich, auch diese mit dem künftigen zivilgerichtlichen Online-Verfahren in den Blick zu nehmen.

Wir regen daher an, im Rahmen der Erprobung in den Ländern die Rechtsschutzversicherer mit ihrer Reichweite in die Gesellschaft hinein und mit ihrer Bedeutung für den Zugang zum Recht, einzubeziehen:

- Die Rechtsschutzversicherer sind Enabler der Rechtsdurchsetzung und erreichen mit ihren Produkten weit mehr als die Hälfte der deutschen Haushalte. Vor allem sind sie bei Rechtsfragen erste Anlaufstelle für ihre Kundinnen und Kunden:



GDV/YouGov, 2022: Sie haben ein Rechtsproblem rund um eine Urlaubsreise. Der Reiseveranstalter hat sie in einem falschen Hotel untergebracht. Wo informieren Sie sich am ehesten nach Ihrer Rückkehr? Alle Befragten (n=2.074)³

³ <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/verbraucher-wuenschen-sich-einen-leichten-und-schnellen-zugang-zum-recht--112774>; zuletzt abgerufen am 27.06.2025

82 % der Befragten haben demnach in der Untersuchung aus 2022 angegeben, sich im ersten Schritt an ihren Rechtsschutzversicherer zu wenden. Das entspricht auch den Erfahrungswerten der Versicherer aus der Schadenpraxis, die nach der Erst-Schadenmeldung heute bereits eine aktive Lotsenfunktion dahingehend ausüben, auf welche Weise das Rechtsproblem bestmöglich gelöst werden kann (etwa in Gestalt einer telefonischen anwaltliche Erstberatung durch spezialisierte Kanzleien oder über die Weiterempfehlung an Anwälten oder sonstige Rechtsdienstleister).

- Daran anknüpfend hätten die Rechtsschutzversicherer selbst oder gemeinsam mit ihren kooperierenden Rechtsdienstleistern die Möglichkeiten, eine Informations-, Lenkungs- und Filterfunktion mit Blick auf das Online-Verfahren wahrzunehmen. Auch verfügen die Versicherer über Expertise aus ihren digitalen Antrags- und Schadenprozessen heraus. Die Rechtsschutzversicherer haben daher Mittel und Möglichkeit, wesentlich zu dem Erfolg eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens beizutragen.

5. Effizienzgewinne müssen zu reduzierten Gebühren führen

Durch den digitalen Prozess und die digitale Aufbereitung auf allen Seiten entsteht ein erheblich geringerer (Zeit-) Aufwand. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf in Art. 24 zum Gerichtskostengesetz die gewonnenen Effizienzen in Gestalt reduzierter Gerichtsgebühren an die Rechtssuchenden weitergibt.

Wir regen allerdings an, die Rechtssuchenden umfassend an den allseitig mit einem Online-Verfahren verbundenen Effizienzgewinnen partizipieren zu lassen, d.h. auch in Form reduzierter Anwaltsgebühren, soweit eine anwaltliche Begleitung und Vertretung im Online-Verfahren erfolgt.

Mit Blick auf die Bezugnahme des § 1122 Abs. 2 S. 1 ZPO-E auf § 23 Nr. 1 GVG und die dortige Streitwertgrenze gehen wir davon aus, dass die mit dem parallelen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte geplante Anhebung der Streitwertgrenze auf 10.000 EUR die Zahl anwaltlich vertretener Klägerinnen und Kläger im Online-Verfahren erhöhen wird. Denn mit zunehmendem Streitwert wächst die wirtschaftliche Bedeutung des Rechtsstreits, weshalb auch der Gesetzesentwurf zu den Zuständigkeitsstreitwerten annimmt, dass häufiger die Notwendigkeit gesehen wird, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

Gleichzeitig sind, wie sich etwa dem Abschlussbericht des vom BMJ in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ entnehmen lässt, die Hürden für den Zugang zum Recht maßgeblich kostenbedingt. So finden sich im Abschlussbericht sowohl die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung von Privatpersonen als

auch Einschätzungen aus der Anwaltschaft:

- Danach entscheidet sich jede oder jeder Zweite aus Furcht vor den Kosten bzw. vor dem Kostenrisiko gegen ein Gerichtsverfahren.⁴
- Das bildet sich auch in den Angaben der befragten Anwältinnen und Anwälte auf die Frage ab, warum sich zum einen die Mandantschaft gegen eine Klage entschieden oder man dieser von einer Klage abgeraten habe. In mehr als der Hälfte der Fälle waren die Kosten des Verfahrens danach ein wesentlicher Faktor.⁵

Daher ist es aus unserer Sicht auch erforderlich, die Kostenhürde über die Gerichtsgebühren hinaus weiter abzusenken, um dem Online-Verfahren zum Erfolg zu verhelfen und die Rechtssuchenden auch wirklich „mitzunehmen“. Mindestens mit Abschluss der ersten Evaluationsphase nach vier Jahren sind aus unserer Sicht daher auch Abschläge bei den Anwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geboten, bei der Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG), der Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) sowie der Einigungsgebühr (Nr. 1003 f. VV RVG).

Berlin, den 27.06.2025

Ansprechpartner: Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung, Assistance, Statistik

E-Mail: S1@gdv.de

⁴ Abschlussbericht zur Untersuchung der rückläufigen Eingangszahlen bei den Gerichten, 2023, S. 106, Abb. 17

⁵ ebenda, S. 147, Tab. 37

